

Lösungen

Kerstin Nacher

Marion Dette

Versorgungsausgleich und Rentensplitting

Deutsche Rentenversicherung Bund

Herausgegeben von der
Deutschen Rentenversicherung Bund
2160 Berufliches TrainingsCenter – Bereich Fachliche Trainings
Die Bildungsabteilung
Berlin-Wilmersdorf, Dienstgebäude Hohenzollerndamm 46-47, 10713 Berlin
Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin

Ansprechpartnerin: Cornelia Marweld
0160-144 05 18, fachliche-trainings-postkorb@drv-bund.de

Stand: 01.01.2025

7 Übungen

7.1 Übung zur Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person oder Erreichens einer für sie geltenden besonderen Altersgrenze

Wie kann Frau Schumann verhindern, dass ihr der volle Abschlag bei ihrer Erwerbsminderungsrente abgezogen wird?

Sonja Schumann hat während ihrer Ehezeit vom 01.05.2019 bis 30.09.2024 Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt.

Das Familiengericht hat die Anrechte der beiden Ehegatten mit Beschluss vom 24.11.2024 durch interne Teilung ausgeglichen.

Der Ausgleichswert der Rentenrechte der Ehefrau beträgt 9,2112 EP.

Der Ehemann hat als Arzt Anrechte in der Ärzteversorgung erworben, der Ausgleichswert beträgt monatlich 160,00 EUR.

Die Satzung der Ärzteversorgung beschränkt den Risikoschutz für den ausgleichsberechtigten Ehegatten auf eine Altersversorgung, weil bei Personen, die nicht dem Berufsstand der Ärzte angehören, nicht geprüft werden kann, ob der Beruf des Arztes aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausgeübt werden kann. Zum Ausgleich dafür wird die Altersversorgung erhöht.

Bei Frau Schumann liegt seit 03.12.2024 der Leistungsfall der vollen Erwerbsminderung vor. Die Deutsche Rentenversicherung Bund mindert die monatliche Rente ab 01.01.2025 um einen Abschlag in Höhe von 240,00 EUR.

Das erworbene Anrecht aus der Ärzteversorgung kann Frau Schumann noch nicht beanspruchen, weil sie die Anspruchsvoraussetzungen (unter anderem die Vollendung des 65. Lebensjahres) noch nicht erfüllt.

Lösung:

Frau Schumann sollte umgehend einen Antrag auf Anpassung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellen, damit der Abschlag in Höhe des Ausgleichswerts aus der Ärzteversorgung ausgesetzt wird.

Abschlag bei der Erwerbsminderungsrente an sich:	mtl. 240,00 EUR
abzüglich Anrecht aus dem Versorgungsausgleich, aus dem (noch) kein Anspruch besteht:	mtl. 160,00 EUR
Abschlag nach Durchführung der Anpassung:	mtl. 80,00 EUR

Der angepasste Abschlag ist ab dem Folgemonat nach Antragstellung maßgebend. Frau Schumann muss der Deutschen Rentenversicherung Bund mitteilen, ab wann sie die Altersversorgung aus der Ärzteversorgung erhält. Von diesem Zeitpunkt an ist bei ihrer Erwerbsminderungsrente wieder der volle Abschlag vorzunehmen.

7.2 Übung Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person

Kann dem Antrag entsprochen werden?

Ab wann wird gegebenenfalls die ungeminderte Rente gezahlt?

Rolf Richter bezieht seit 01.10.2010 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, die seit ihrem Beginn um den Versorgungsausgleich zu mindern war. Die ausgleichsberechtigte Ehefrau verstirbt am 04.01.2025 infolge eines Verkehrsunfalls, ohne bis dahin Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten zu haben.

Sie hinterlässt zwei waisenrentenberechtigten Kinder. Herr Richter beantragt am 07.01.2025, die Rente an ihn nunmehr ungemindert zu zahlen.

Lösung:

Die Voraussetzungen für die Anpassung sind erfüllt, da die ausgleichsberechtigte Ehefrau selbst bis zu ihrem Tod keine Rente mit Zuschlag aus dem Versorgungsausgleich erhalten hat. Dass möglicherweise Hinterbliebenenrente mit Zuschlag aus dem Versorgungsausgleich aus ihrer Versicherung gezahlt wird, ist unerheblich.

Die Rente des ausgleichspflichtigen Ehemannes ist ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt (01.02.2025) ohne Abschlag aus dem Versorgungsausgleich zu berechnen und zu zahlen.

7.3 Übung Anna

Bitte erörtern Sie, welche Überlegungen Anna bei ihrer Entscheidung pro/contra Rentensplitting bedenken sollte!

Anna und Paul haben am 01.06.2002 geheiratet.

Am 03.07.2009 wurde das erste Kind, Lotte, und am 08.06.2012 das zweite Kind, Heidi, geboren.

Der Ehemann Paul verstarb am 02.07.2021.

Anna bezieht ab 02.07.2021 große Witwenrente.

Die Witwenrente beträgt 740,15 EUR.

Auf die Witwenrente ist gemäß § 97 SGB VI eigenes Einkommen in Höhe von 180,00 EUR anzurechnen.

Für die Waisen Lotte und Heidi ist ebenfalls ab 02.07.2021 jeweils Halbwaisenrente zu zahlen.

Bei einem geselligen Zusammensein während der Feiertage zum Jahresende erfährt Anna von ihrer Freundin, die bei der Deutschen Rentenversicherung Bund arbeitet, von der Möglichkeit des Rentensplittings.

Alle Voraussetzungen für die Durchführung eines Rentensplittings liegen vor.

Sofort beantragt sie eine entsprechende Splittingauskunft, die ihr auch bereits wenig später vorliegt:

Splittingzeitraum: 01.06.2002 – 31.07.2021

Splittingauskunft Ehefrau: 14,1501 EP

Splittingauskunft verstorbener Ehemann: 10,4921 EP

Unterschied: 3,6580 EP

Zusätzlich liegt Anna eine Proberechnung für eine Erziehungsrente vor:

Ohne die Auswirkungen eines Rentensplittings (hier der Abzug von 1,8290 EP zulasten von Anna) würde die Erziehungsrente 1.225,76 EUR Brutto betragen.

Auch für die Erziehungsrente wäre anzurechnendes Einkommen nach § 97 SGB VI in Höhe von 180,00 EUR zu beachten.

Lösung:

Die Entscheidung pro/contra Rentensplitting ist immer eine individuelle Entscheidung.

In die Entscheidungsfindung von Anna sollten folgende Erwägungen mit einbezogen werden:

1. Möglichkeit, dass bei einer Wiederheirat der Anspruch auf Erziehungsrente oder Witwenrente entfällt.
2. Die Abfindung der Witwenrente ist möglich, wenn das Rentensplitting nicht durchgeführt wird.
3. Bezugszeitraum der Erziehungsrente bis längstens 30.06.2031
Vollendung 18.Lebensjahr Kind Heidi
4. Bezugszeitraum der Witwenrente
5. Abschläge bei der eigenen Altersrente bleiben auch bei Wiederheirat
6. Zuschläge bei den Waisenrenten
7. Änderung des Einkommens

7.4 Übung Christian

Christian möchte in einem Beratungsgespräch erfahren, welche Leistungen er als Witwer aus der Rentenversicherung erhalten kann.

Bitte erörtern Sie mögliche Fallgestaltungen.

Sandra und Christian haben am 01.07.2016 geheiratet. Ihr gemeinsamer Sohn Linus wurde am 20.06.2013 geboren. Sandra war seitdem zuhause, um sich um den gemeinsamen Sohn zu kümmern. Am 25.06.2021 verstarb Sandra.

Sandra hat vor der Geburt des Sohnes studiert und nur wenige Beiträge in die Rentenversicherung eingezahlt. Mit Anerkennung der Kindererziehungszeit sind für Sandra nur insgesamt 44 Kalendermonate auf die allgemeine Wartezeit anzurechnen. Während der Ehezeit vom 01.07.2016 bis 30.06.2021 hat Sandra keine Entgeltpunkte erworben. Christian hat als Durchschnittsverdiener einen Entgeltpunkt pro Jahr erarbeitet.

Lösung:

Die Entscheidung pro/contra Rentensplitting ist immer eine individuelle Entscheidung. In die Entscheidungsfindung von Christian sollten folgende Erwägungen mit einbezogen werden:

1. Es kann ohne Beitragserstattung ein Anspruch auf Erziehungsrente und Waisenrente entstehen.
2. Bezugszeitraum der Erziehungsrente bis längstens 30.06.2032
Vollendung 18.Lebensjahr von Linus
3. Abschläge bei der eigenen Altersrente bleiben auch bei Wiederheirat
4. Änderung des Einkommens.